

# SO\_GERICHTE SGSTA.2023.53 vom 21. Mai 2024

SO Obergericht, 2024-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2023.53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2023.53)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2023.53 du 21 mai 2024

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2023.53 del 21 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

lit. b FZG vorliegt oder aufgenommen wurde, sind die Steuerbehörden grundsätzlich befugt, von der Qualifikation der AHV-Ausgleichskasse bzw. der Vorsorgeeinrichtung abzuweichen und die Rechtmässigkeit der Barauszahlung in eigener Kompetenz zu überprüfen; dies vor dem Hintergrund, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht mit Verfügungsbefugnis ausgestattet sind. Im Zweifelsfall ist deshalb durch die Steuerbehörden vorfrageweise zu prüfen, ob ein Barauszahlungsgrund vorliegt (KSGE 2021 Nr. 6, E. 3 mit Hinw.). 2.3 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG). Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt jene Tätigkeit einer natürlichen Person, mit welcher diese auf eigenes Risiko, unter Einsatz der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital, in einer von ihr frei gewählten Arbeitsorganisation, dauernd oder vorübergehend, haupt- oder nebenberuflich, in jedem Fall aber mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Untergeordnete Anhaltspunkte sind etwa die Beschäftigung von Personal, das Ausmass der Investitionen, ein vielfältiger, wechselnder Kundenstamm und das Vorliegen eigener Geschäftsräumlichkeiten. Die Prüfung ist von Fall zu Fall aufgrund einer umfassenden Würdigung der tatsächlichen Umstände vorzunehmen. Die einzelnen Gesichtspunkte dürfen dabei nicht isoliert betrachtet werden und können auch in unterschiedlicher Intensität auftreten. Art. 12 Abs. 2 ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1) statuiert, dass eine Person selbstständig erwerbend und gleichzeitig Arbeitnehmer sein kann, wenn sie ein entsprechendes Erwerbseinkommen generiert (KSGE 2021 Nr. 6, E. 4 mit Hinw.; vgl. zum Ganzen auch KSGE 2021 Nr. 5, bestätigt mit Bundesgerichtsurteil vom 4.11.2021, 2C\_217/2021; KSGE 2021 Nr. 7). Nach der allgemeinen Beweislastregel hat die Veranlagungsbehörde die steuerbegründenden oder –erhöhenden Tatsachen nachzuweisen, die steuerpflichtige Person dagegen jene Tatsachen, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben (Richner et al., Handkommentar zum DBG, 4. Aufl. 2023, Art. 123 N 77). 3.1 Im vorliegenden Fall bezog der Rekurrent und Ehemann rund CHF 10'635 von einer Freizügigkeitsstiftung infolge "Erlebensfall" und rund CHF 122'155 von seiner Pensionskasse infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Da die Steuererklärung 2021 nicht eingereicht worden war, wurden die Rekurrenten nach Ermessen veranlagt. Dabei wurden die beiden genannten Bezüge als missbräuchlich erachtet und als Einkommen besteuert. Der Rekurrent macht dagegen vor allem geltend, er habe die Einzelfirma "Y" korrekt eröffnet, aber wegen seiner schweren Erkrankung bis 2023 nicht führen können. Eingereicht werden diverse Unterlagen. 3.2 Aus einer Freizügigkeitsstiftung kann frühestens fünf Jahre vor der Pensionierung Geld bezogen werden (vgl. Art. 16 Freizügigkeitsverordnung, SR 831.425, Auszahlung der Altersleistungen). Mit Jahrgang ... ist der Rekurrent noch deutlich weit von der

Pensionierung entfernt. Die Aufrechnung des Bezugs als Einkommen ist daher nicht zu beanstanden. Der Rekurrent hat seinen diesbezüglichen Antrag auch nicht näher begründet. Weiter kann die Barauszahlung der Austrittsleistung nach Art. 5 FZG wie gesehen (vgl. oben, E. 2.1) u.a. verlangt werden, wenn der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Dass im Jahr 2021 eine solche Tätigkeit wirklich aufgenommen wurde, hat der Rekurrent nachzuweisen (vgl. oben, E. 2.3 am Ende). Gemäss seinen Ausführungen hat er die Einzelfirma "Y A X" gegründet. Unbestritten ist, dass diese Firma in den Jahren 2021/2022 nicht aktiv war. Demzufolge existiert auch keine Jahresrechnung aus dieser Zeit. Der Rekurrent macht geltend, damals schwer krank gewesen zu sein. Ein Nachweis für diese schwere Erkrankung wurde indessen nicht geliefert. Sodann wurden schlüssige Nachweise für eine Einzelfirma, die im Jahr 2021 gegründet wurde und die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Jahr auch im Rahmen der vorliegenden Replik und Triplik nicht geliefert. Ausgedruckte Auftragsbestätigungen, Bestellungen und Offerten weisen nicht nach, dass effektiv ein Umsatz erzielt wurde. Für die angebliche Einzelfirma gibt es weder eine Webseite noch einen Handelsregistereintrag. Ein Augenschein vor Ort würde auch nichts ändern. Im Übrigen sei festgehalten, dass die separate Veranlagung vom 10. September 2021 betreffend die Kapitaleistung 2021 von CHF 10'634 nach dem Gesagten aufzuheben ist. Die Rechtsmittel erweisen sich nach dem Ausgeführten als unbegründet. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die unterliegenden Rekurrenten die Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 2'461 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'000; Zuschlag: CHF 1'461).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.